

RS Vwgh 1996/1/29 95/16/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1996

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §4 Abs1;

KVG 1934 §3 Abs1;

Rechtssatz

Es ist zu unterscheiden zwischen einem Forderungsverzicht einerseits und einer fortdauernden Überlassung eines Kapitalbetrages zur Nutzung andererseits. Im ersteren Fall unterliegt die Leistung im Zeitpunkt des Forderungsverzichtes der Kapitalverkehrsteuer, im zweiten Fall aber im Zeitpunkt (Zeitraum) der Erfüllung, also der fortdauernden Überlassung des Betrages.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995160199.X01

Im RIS seit

11.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at